

SATZUNG

Landestauchsportverband Brandenburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- §3 Vergütung für die Verbandstätigkeit
- §4 Rechtsgrundlagen
- §5 Mitgliedschaft
- §6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- §7 Pflichten der Mitglieder
- §8 Organe des Landestauchsportverbandes Brandenburg
- §9 Mitgliederversammlungen
- §10 Vorstand
- §11 Mitgliederbeiträge und Umlagen
- §12 Satzungsänderungen
- §13 Geschäftsjahr
- §14 Kassenprüfer
- §15 Auflösung
- §16 Verbandsvermögen

§ 1 Name und Sitz

Der am 08. September 1990 gegründete Landesverband führt den Namen „Landestauchsportverband Brandenburg e.V. (LTSVB)“ und hat seinen Sitz in Potsdam.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam mit VR-Nr.: 2502 P eingetragen.

Er ist Mitglied des VDST (Verband Deutscher Sporttaucher e.V.) sowie des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB). Der LTSVB erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der LTSVB fördert alle Aspekte des Tauchsports. Er folgt insbesondere dem Zweck und der Aufgabe den Tauchsport und seine Entwicklung, vor allem in den Bereichen Freizeit-, Breiten-, Leistung- und Gesundheitssport zu fördern und zu unterhalten sowie das Ehrenamt zu pflegen, um möglichst vielen Menschen die Unterwasserwelt zugänglich zu machen. Dies umfasst ebenso die Bereiche Bildung und Jugendhilfe.

Die Bildung von Jugendgruppen in den Tauchsportvereinen und im LTSVB sowie die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des LTSVB dar.

Die Leitlinien für einen umweltverträglichen Tauchsport sind dabei Handlungsgrundlage. Der LTSVB verpflichtet sich dem Arten-, Gewässer-, Umwelt- und Klimaschutz und dem Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen und fördert nach Möglichkeit deren Belange.

Der LTSVB handelt in der Überzeugung, dass Doping und jegliche Form von Gewalt mit den Grundwerten des Sports unvereinbar sind.

Die Tätigkeit des LTSVB erfolgt unter Beachtung parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität. Das Verbandsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien.

Der LTSVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütung für die Verbandstätigkeit

- I. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- II. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- III. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des LTSVB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den LTSVB entstanden sind.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- I. Der LTSVB regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Alle Ordnungen sind in einer Sammlung anzulegen und zu veröffentlichen.
- II. Er kann zu diesem Zweck eine Finanzordnung (FO), eine Beitragsordnung (BO), eine Gebührenordnung (GO), eine Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen (GOM), eine Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen (GOV), eine Ehrungsordnung (EO), eine Jugendordnung (JO) sowie Ausbildungsordnungen (ABO) erlassen. Soweit Bedarf entsteht, können weitere Ordnungen erlassen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

- III. Ordnungen, die den Vorstand betreffen, werden durch den Vorstand erlassen und den Mitgliedern bekannt gemacht.
- IV. Ordnungen, die die Fachbereiche betreffen, werden dort erlassen und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- V. Ordnungen, die die Mitgliederversammlung betreffen, werden von dieser beschlossen.
- VI. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des LTSVB können nur tauchsportliche Vereinigungen sein, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben.

Tauchsportliche Vereinigungen im Sinne dieser Satzung sind Vereine (Tauchsportvereine) bzw. Tauchsportabteilungen anderer Vereine, die ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes erlangt haben, vom zuständigen Finanzamt aufgrund ihrer Satzung als gemeinnützig anerkannt worden sind und deren Satzung, Richtlinien und Beschlüsse den Zielen des LTSVB entsprechen.

Eine tauchsportliche Vereinigung kann nur in einem Tauchsport-Landesverband Mitglied sein.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag per E-Mail an den Gesamtvorstand des LTSVB beantragt.

Dem Antrag sind zur Prüfung beizufügen:

- gültige Satzung
- Mitgliederstärkemeldung
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- aktueller Vereinsregisterauszug

Die Mitgliedschaft wird per E-Mail nach Beschluss durch den Gesamtvorstand des LTSVB bestätigt. Bei Ablehnung durch den Gesamtvorstand entscheidet bei Einspruch des antragstellenden Vereins die Mitgliederversammlung des LTSVB.

Mit dem Aufnahmeantrag müssen die Vereine zugleich ihre Mitgliedschaft im VDST e.V. und LSB e.V. beantragen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Kündigung durch den Verein
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

Eine Kündigung erfolgt schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift an den Präsidenten/die Präsidentin des LTSVB mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres.

Ein Verein kann durch Beschluss des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden:

1. Bei groben Verstößen gegen die Satzung des LTSVB

2. Bei Vernachlässigung der Verbandspflichten, wenn die Fristsetzung unter Androhung des Ausschusses gemahnt worden ist.

Dem Verein muss die Gelegenheit zur vorherigen Anhörung gegeben werden. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes des LTSVB auf Ausschluss des Vereins ist nur die Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des LTSVB sind angehalten, den Verband in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen, den Verbandsfrieden zu wahren und verpflichtet, den Anordnungen des Präsidiums und der von ihm gestellten Organe in allen Verbandsangelegenheiten Folge zu leisten, sowie die Beiträge und Abgaben pünktlich zu zahlen und das Verbandseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

Die Vereine sind verpflichtet, unsportliches oder rechtswidriges Verhalten ihrer Mitglieder, das geeignet ist, das Ansehen des „Deutschen Tauchsports“ im Inland oder Ausland erheblich zu beeinträchtigen, angemessen zu ahnden.

§ 8 Organe des Landestauchsportverbandes Brandenburg

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landestauchsportverbandes Brandenburg.

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Gesamtvorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder der Vereine des LTSVB proportional anteilig vertreten durch ihre Delegierten. Sie behandelt alle ordnungsgemäß eingebrachten Tagesordnungspunkte.

Mitglieder der Vereine des LTSVB haben bei der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rederecht und können als Delegierte von Vereinen mitwirken.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie ist bis zum 30.04. des Jahres einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 5 Wochen vor dem anberaumten Termin per E-Mail. Maßgeblich ist die letzte dem Verband mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Tagesordnung wird zwei Wochen vorher mit den Anträgen verschickt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss des Gesamtvorstandes einberufen werden.

Sie muss auch einberufen werden, wenn ein Viertel der Vereine des LTSVB dies unter Angabe des Grundes per E-Mail bei dem Präsidenten/der Präsidentin beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Stimmen vertreten sind. Ist weniger als ein Drittel der Stimmen vertreten, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese Bedingung hinzuweisen.

Auf der Mitgliederversammlung werden die Vereine durch Delegierte vertreten, deren Stimmrechte durch die Besitzer der vom Landesverband ausgestellten und vom gesetzlichen Vertreter des jeweiligen Vereines unterzeichneten Stimmrechtskarten ausgeübt werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von Vorstandsmitgliedern des LTSVB und den Vereinen in ihrer Eigenschaft als Mitglied gestellt werden. Sie müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle per E-Mail zugegangen sein.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

In der Mitgliederversammlung besitzt jedes stimmberechtigte Mitglied (Mitgliedsverein) je eine Stimme für je angefangene zehn der ihm angehörenden natürlichen Personen.

Für die Berechnung ist die Stärkemeldung an den VDST maßgebend.

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn alle fälligen Beiträge und Umlagen bezahlt oder Stundung gewährt worden ist.

Der rechtzeitige Nachweis obliegt dem Mitgliedsverein.

§ 10 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus

- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin Finanzen
- Vizepräsident/Vizepräsidentin Ausbildung
- Vizepräsident/Vizepräsidentin Sport
- Vizepräsident/Vizepräsidentin Kommunikation
- Leiter/Leiterin Fachbereich Tauchmedizin
- Leiter/Leiterin Fachbereich Umwelt und Wissenschaft
- Leiter/Leiterin Fachbereich Visuelle Medien
- Landesjugendwart/Landesjugendwartin

Der Vorstand kann weitere Personen für konkrete Zuständigkeiten benennen. Diese beauftragten Personen sind keine Vorstandsmitglieder.

II. Der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidenten (Präsidium) bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verband zusammen mit einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin. Im Verhinderungsfall vertreten zwei Vizepräsidenten den Verband gemeinsam. Der Verhinderungsfall muss Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.

Der Präsident/die Präsidentin legt die Richtlinien der Verbandsarbeit fest. Der Vorstand leitet den Verband im Rahmen der Satzung sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte des LTSV und verwaltet das Verbandvermögen. Die Vorstandsmitglieder leiten ihre Bereiche eigenverantwortlich.

Alle Geldgeschäfte müssen vor ihrer Ausführung dem Grunde und der Höhe nach durch Präsidiumsbeschluss genehmigt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nur der Landesjugendwart/ die Landesjugendwartin wird gemäß der geltenden Jugendordnung bestimmt.

Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zum Zwecke des Tauchsports zu erfolgen.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Vakanz einer Vorstandsfunktion diese bis zur nächsten regulären Wahl kommissarisch zu besetzen.

Beim Ausscheiden des Präsidenten/der Präsidentin wird sein Amt von den Vizepräsidenten bis zur Neuwahl wahrgenommen. Eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen nach seinem/ihrem Ausscheiden einzuberufen.

Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr.

§ 11 Mitgliederbeiträge und Umlagen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung bestätigt und ist in der Finanzordnung des LTSVB festgelegt.

Beitragsgrundlage ist die Zahl der Mitglieder in einem Verein, die am Jahresanfang des Vorjahres an den VDST gemeldet wurde.

Bei Aufnahmen gilt der tatsächliche Mitgliederstand.

Die Vereine haben bis zum 1. März eines jeden Jahres bzw. bei Neuaufnahmen entsprechend der Fristsetzung die gesamten Beiträge und Umlagen abzuführen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge fristgerecht eingereicht wurden und auf der Tagesordnung stehen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen zu beschließen.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenprüfer

Zur Überwachung des Finanzwesens des LTSVB sind von der Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer zu wählen.

Mindestens zwei Kassenprüfer prüfen die Kassen jährlich mindestens einmal und erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht.

Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung

Der LTSVB kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, bei der mindestens 2/3 der Mitgliedervereine vertreten sind und es mit 3/4 der vertretenen Stimmen beschließen.

Falls das Quorum nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet.

§ 16 Verbandsvermögen

Bei Auflösung und Aufhebung des LTSVB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen dem Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Tauchsports zu verwenden hat.

Die Satzung in der vorliegenden Form ist am 6. Juni 2020 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft getreten.